

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 21. Juni 1974

Gemeinsame kirchl. Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner. — Jahrtag der Krönung des Heiligen Vaters. — Feier des Bernhardsfestes 1974. — Richtlinien für die Besoldung nebenberuflicher Kirchenmusiker. — Religionspädagogischer Ferienkurs. — Verzichte. — Ausschreibung von Pfarreien.

Nr. 101

## Gemeinsame kirchl. Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner

### Vorwort

Konfessionsverschiedene Ehen stellen die Kirchen vor Aufgaben, die sie nur gemeinsam lösen können. Zwar kann eine konfessionsverschiedene Ehe zu einer tieferen Herausforderung des Glaubens und damit auch zu einer Vertiefung der Ehe führen. Konfessionsverschiedene Ehen leiden aber auch an den Folgen der Glaubensspaltung: Die Gemeinsamkeit im ehelichen Zusammenleben kann zur Gefährdung des Glaubens, die Trennung im Glauben zur Gefährdung des ehelichen Zusammenlebens führen. Konfessionsverschiedene Ehen stellen die Kirchen daher vor die Notwendigkeit, zusammenzuarbeiten und ihre Hilfe anzubieten.

Im Januar 1971 haben die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ein gemeinsames „Wort zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen“ herausgegeben. Ein Ergebnis dieser Zusammenarbeit sind die folgenden Empfehlungen. Sie richten sich an die Seelsorger und alle Gemeindeglieder, die in der Ehevorbereitung und Beratung tätig sind, wie Psychologen, Sozialarbeiter, Ärzte und Pädagogen. Sie behandeln die Ehevorbereitung, das Traugespräch, die Trauung, das Eheverständnis der Kirchen und die religiöse Erziehung der Kinder.

Die Empfehlungen wollen Wege aufzeigen, wie Braut- und Ehepaare, die verschiedenen Kirchen angehören, ihre Ehe als Christen vorbereiten und leben können.

So soll deutlich gemacht werden, daß das, was konfessionsverschiedene Christen im Glauben verbindet, stärker ist, als was sie trennt.

Im März 1974.

gez. Claß

Der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. Julius Kardinal Döpfner  
Der Vorsitzende der Deutschen  
Bischofskonferenz

## Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner

### 1. Zur Ehevorbereitung

Alle, die mit Ehe- und Familienfragen befaßt werden, sind sich darin einig, daß Ehevorbereitung schon frühzeitig beginnen sollte und daß dabei Familie, Schule, Kirche und Gesellschaft zusammenarbeiten müssen.

Ehevorbereitende Seminare, die an vielen Orten durchgeführt werden, dürfen dabei nicht übersehen werden. Da vielfach konfessionsverschiedene Paare daran teilnehmen, muß das bei der Planung und Durchführung berücksichtigt werden. Ob eigene Kurse für konfessionsverschiedene Paare angeboten werden sollen, wird sich aus der Erfahrung und den jeweiligen Verhältnissen ergeben. In jedem Fall sind fachlich geschulte Kräfte nötig.

Zur Ehevorbereitung sollten ferner auch die Erfahrungen und Hilfen der Eheberatungsstellen genutzt werden.

Im folgenden soll nur über unmittelbare Vorbereitung der Trauung gesprochen werden.

## 2. Zum Traugespräch

### 2.1 Formen

Zur unmittelbaren Ehevorbereitung gehört vor allem das Traugespräch, das der Pfarrer vor der Trauung mit dem Brautpaar führt. Dabei werden Handlung und Ablauf der kirchlichen Trauung besprochen, Bedeutung und Aufgabe der Ehe unter Christen erörtert und Fragen behandelt, deren Klärung zum Gelingen der Ehe beitragen kann.

In der katholischen Kirche heißt dieses Gespräch bislang Brautunterricht. Damit ist das sogenannte Brautexamen verbunden, in dem der Ehwille geprüft und festgestellt wird, ob Ehehindernisse vorliegen.

Eine solche Prüfung ist notwendig, weil für die katholische Kirche die Trauung zugleich Eheschließung ist.

In den evangelischen Kirchen soll keine Trauung ohne vorausgehendes Traugespräch gehalten werden.

Im Traugespräch mit einem konfessionsverschiedenen Paar sollte der Pfarrer das Eheverständnis auch der anderen Konfession so objektiv wie möglich darlegen und dem Paar empfehlen, den anderen Pfarrer ebenfalls aufzusuchen. Wenn die Trauung in der evangelischen Kirche beabsichtigt ist, legt der evangelische Pfarrer dem katholischen Partner nahe, bei seinem Pfarramt Dispens von der Formpflicht zu beantragen.

Der Pfarrer, der das Traugespräch hält, benachrichtigt den Pfarrer der anderen Konfession, wenn die Brautleute damit einverstanden sind.

Traugespräch oder sonstige vorbereitende Gespräche können auch von beiden Pfarrern gemeinsam geführt werden. Wenn ein solcher Wunsch geäußert wird, sollte ihm nach Möglichkeit entsprochen werden. Schließlich kann ein Traugespräch zunächst bei dem einen und danach bei dem anderen Pfarrer stattfinden.

### 2.2 Erfordernisse

Im Traugespräch muß deutlich werden: die Kirche will für dieses Paar und für diese Ehe da sein. Der Pfarrer darf sich nicht mit einem Monolog begnügen; er sollte vielmehr, wie bei jedem seelsorgerlichen Gespräch, auf die persönlichen Fragen der Partner eingehen. Ein Traugespräch braucht Zeit.

Für ein Traugespräch mit konfessionsverschiedenen Paaren ist es erforderlich, daß der Pfarrer über die Auffassung der anderen Konfession von Ehe und Trauung zuverlässig Bescheid weiß.

Soweit es in diesem Gespräch um Fragen des Glaubens und des Bekenntnisses geht, können die Pfarrer ihrer Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie weder

in konfessioneller Einseitigkeit verharren, noch so tun, als bestünde zwischen den Konfessionen nichts Trennendes mehr.

Wenn konfessionsverschiedene Paare meinen, sie könnten zwischen den Kirchen leben, sollen die Seelsorger darauf hinweisen, daß dies auf die Dauer zu geistlicher und kirchlicher Heimatlosigkeit führt.

## 3. Ehe in der Sicht des Glaubens

### 3.1 Ausgangsbasis

Jedes Traugespräch wird sich mit der Erläuterung des Trauritus befassen und sich nicht auf die Erledigung der Formalitäten beschränken. Dabei kommt es vor allem darauf an, Bedeutung und Aufgabe der Ehe in der heutigen Wirklichkeit zu behandeln. In ihr haben sich entscheidende christliche Erkenntnisse und Erfahrungen niedergeschlagen. Die Ehe ist heute weitgehend von der Gleichberechtigung der Geschlechter bestimmt; damit ist eine wesentliche Voraussetzung für den Dialog zweier Partner auch in Fragen des Glaubens und der Bindung an die Kirche gegeben.

Brautleute wünschen die kirchliche Trauung aus vielerlei Gründen. Wenn es ihnen um eine christliche Gestaltung ihrer Ehe geht, soll dieser Wille im Traugespräch vertieft werden. Wenn die kirchliche Trauung aus mehr vordergründigen Motiven erstrebt wird, muß im Traugespräch eine Besinnung auf die christlichen Grundlagen der Ehe erfolgen.

Auch in der Ehe ist Leben aus dem Glauben nicht möglich ohne die Gemeinschaft der Kirche. Nach dem Zeugnis des Evangeliums bedeutet Kirche, daß der einzelne das Heil nicht für sich privat suchen und finden kann, sondern nur in Verbundenheit mit Christus und seiner Gemeinde. Die Eigenständigkeit des einzelnen wird dadurch nicht in Frage gestellt. Vielmehr kann er gerade durch die Verbindung zum anderen und zur Gemeinschaft erfahren, was er als Mensch und als Christ ist, was Glauben, Vergeben und Liebe für ihn bedeuten. Die Anerkennung und Bejahung des anderen hat darin ihre tiefste Begründung. Von diesen Erwägungen geht das gemeinsame christliche Eheverständnis aus — auch wenn sich im Lauf der Geschichte unterschiedliche Ausformungen entwickelt haben.

### 3.2 Katholische Eheauffassung

Aus den Gedanken des vorigen Abschnitts kann deutlich werden, warum die Ehe nach katholischer Lehre Sakrament ist, denn Sakrament ist ein sichtbares und wirksames Zeichen für den Heilswillen Gottes, der in Christus erkennbar geworden ist und in der Kirche fortwirkt. Christliche Eheleute erfahren durch das Sakrament der Ehe im Ja zueinander

die unwiderrufliche Zusage und Hilfe Gottes für ihre Ehe. Darum hat die Kirche mit der Ehe ihrer Glieder zu tun, und darum brauchen die Eheleute ihre Kirche. Christus hat die Liebe der Ehegatten „in reichem Maß gesegnet. Wie nämlich Gott einst durch den Bund der Liebe und Treue seinem Volk entgegenkam, so begegnet nun der Erlöser der Menschen . . . durch das Sakrament der Ehe den christlichen Gatten. Er bleibt . . . bei ihnen, damit sie sich in gegenseitiger Hingabe und ständiger Treue lieben, so wie er selbst die Kirche geliebt und sich für sie hingegen hat. Echte eheliche Liebe wird in die göttliche Liebe aufgenommen.“ (Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Nr. 48).

„Diese Liebe, die . . . in besonderer Weise durch Christi Sakrament geheiligt ist, bedeutet unlösliche Treue, die . . . unvereinbar ist mit jedem Ehebruch und jeder Ehescheidung“ (a. a. O. Nr. 49). So entsteht durch den persönlichen Entschluß, in dem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen, „eine nach göttlicher Ordnung feste Institution, und zwar auch gegenüber der Gesellschaft“ (a. a. O. Nr. 48). Denn die beiden Ehepartner gewähren sich „gegenseitige Hilfe und gegenseitigen Dienst und erfahren und vollziehen dadurch immer mehr und voller das eigentliche Wesen ihrer Einheit“ (ebda). Auf diese Weise gelangen sie „mehr und mehr zu ihrer eigenen Vervollkommnung, zur gegenseitigen Heiligung und so gemeinsam zur Verherrlichung Gottes“ (ebda).

Die Ehe ist eine Bindung der beiden Partner, die ihre ganze persönliche Existenz umgreift. Dabei sind Ehe und eheliche Liebe ihrem Wesen nach auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet. Über die Zahl der Kinder und den Abstand der Geburten bilden sich die Eheleute in gemeinsamer Überlegung ein sachgerechtes Urteil. Hierbei müssen sie auf ihr eigenes Wohl wie auf das ihrer Kinder — der schon geborenen oder zu erwartenden — achten, Lebensverhältnisse und Zeitumstände berücksichtigen und ihrer Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Kirche gerecht werden. Ihr Urteil müssen die Eheleute letztlich selbst fällen (vgl. a. a. O. Nr. 50).

Indem die Ehepartner menschliches Leben weitergeben und erziehen, wirken sie mit der Liebe Gottes, des Schöpfers, mit, ja sie sind „gleichsam Interpreten dieser Liebe“ (ebda) sowohl ihren eigenen Kindern wie der Welt gegenüber.

Damit ist eine weitere Aufgabe der Eheleute genannt: sie tragen nicht nur Verantwortung für die rechte Erziehung ihrer Kinder im Geiste Christi; dieselbe Verpflichtung zum Zeugnis des Evangeliums haben sie auch gegenüber anderen Menschen.

Sie bilden in der Weise, wie sie ihre Ehe führen und in der Familie zusammenleben, „eine Art Hauskirche“ (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 11).

Diese Gedanken über die Ehe bestimmen auch das katholische Verständnis der kirchlichen Trauung. Danach vollzieht sich in der kirchlichen Trauung die Eheschließung. Die Brautleute erklären dabei vor dem Pfarrer als dem Vertreter der Kirche und zwei Zeugen ihren Ehemillen. Diese Eheschließung kann auch bei konfessionsverschiedenen Paaren in Verbindung mit einer Eucharistiefeier (Brautmesse) erfolgen, wenn die Brautleute dies ausdrücklich wünschen; in der Regel ist sie für konfessionsverschiedene Paare mit einem Wortgottesdienst verbunden. Die einzelnen Teile dieses Gottesdienstes — wie Schriftlesung, Ansprache, Gebet, Übergabe der Ringe, Segen über die Brautleute — wollen das Verständnis der Ehe als Sakrament, d. h. als Gabe Gottes und als Verpflichtung der Eheleute zum Ausdruck bringen.

Stößt die Forderung nach katholischer Trauung bei einem konfessionsverschiedenen Brautpaar auf erhebliche Schwierigkeiten, kann von dieser Eheschließungsform dispensiert werden. Ehebund und Ehesakrament kommen dann, je nach Entscheidung des Brautpaares, durch die Willenserklärung bei der evangelischen Trauung oder der standesamtlichen Eheschließung zustande.

### 3.3 Evangelische Eheauffassung

Aufgrund der biblischen Zeugnisse und der reformatorischen Bekenntnisse lehren die evangelischen Kirchen, daß Gott, der Schöpfer, die Ehe als eine Lebensordnung begründet hat, die der Mensch, der Gottes Schöpfung verwaltet, nicht auflösen kann, ohne sein Leben zu gefährden. Evangelischer Glaube sieht die Ehe als eine Gabe Gottes. Diese verpflichtet und ermächtigt die Eheleute, ihre Ehe in eigener Verantwortung als umfassende und ausschließliche Lebensgemeinschaft zu führen. Die evangelischen Kirchen bejahen deshalb die Einehe, die auf Lebenszeit geschlossen wird. Die göttliche Stiftung schließt die Freiheit persönlicher Gestaltung der Ehe ein. Dem entspricht das evangelische Eheverständnis, das darum eine begrifflich abgeschlossene Ehelehre nicht kennt.

Kinder sind den Eheleuten als Gabe und Aufgabe anvertraut. Zahl und Zeitabstand der Geburten verantworten die Eheleute vor Gott und voreinander. Grundsätzliches Nein zum Kinde verfehlt die volle Lebensgemeinschaft. Bleiben Kinder versagt, nimmt dies der Ehe dennoch nichts von ihrem Sinn.

Die Ehe ist Liebesgemeinschaft, in der jeder Ehegatte sich von seinem Partner her versteht, für ihn

lebt und für ihn eintritt. Dies wird dem Glaubenden in der tiefsten Bedeutung daran deutlich, daß sich ihm die Ehe als Abbild des Verhältnisses Christi zu seiner Gemeinde erschließt: Er hat sich für sie dahingegeben (Eph. 5. 25). Diese Liebe schenkt den Eheleuten Freiheit und ermöglicht ihnen die Überwindung von Spannungen, Treue in Nöten, Vergabung von Schuld und immer tiefere gegenseitige Hingabe.

Eine solche Wirklichkeit der Ehe ist in den Strukturen von Recht und Ordnung nicht zu fassen; dies gilt sowohl für den Staat wie für die Kirche. Dennoch bedarf die Ehe, wie in allen Kulturen und Gemeinschaften, auch bei uns der rechtlichen Ordnung und des öffentlichen Schutzes. Die evangelischen Kirchen sind sich darin einig, daß die Ehe durch den öffentlich abgegebenen Konsens der Eheleute begründet wird. Sie erkennen daher die nach bürgerlichem Recht geschlossene Ehe grundsätzlich als gültig an. Die evangelischen Kirchen sind ferner der Auffassung, daß sie im Recht der Eheschließung und der Ehescheidung so lange von sich aus nichts zu ordnen haben, als der Staat die Voraussetzungen und den wesentlichen Gehalt der Ehe anerkennt und schützt, und so dem christlichen Eheverständnis Raum läßt. Dazu gehören freie Gattenwahl, Eheschließung auf Lebenszeit und Einehe.

Wo das staatliche Recht die Ehe nicht mehr schützt oder sie ideologisch zu verfremden sucht, muß die Kirche dafür eintreten, daß der Staat weder seine Zuständigkeit preisgibt noch seine Grenzen überschreitet. In solchen äußersten Notfällen könnte die Kirche gezwungen sein, für ihre Gläubigen rechtliche Regelungen zu treffen. Solange dies nicht der Fall ist, arbeiten die evangelischen Kirchen, wo ihnen die Möglichkeit dazu geboten wird, an den staatlichen Ordnungen mit, damit Christen und Nichtchristen diese als vernünftig, praktikabel und dem sittlichen Bewußtsein entsprechend anerkennen können.

Die evangelischen Kirchen erkennen an, daß nach unserer staatlichen Ordnung die Ehe vor dem Standesamt geschlossen wird. Dem folgt, vorbereitet durch ein Traugespräch, die kirchliche Trauung als öffentlicher Gottesdienst. Die Eheleute werden auf Schriftlesung und Predigt hin gefragt, ob sie sich gegenseitig als von Gott gegeben annehmen und ihre Ehe seinem Wort entsprechend führen wollen; sie antworten darauf mit einem Ja, erbitten zusammen mit der Gemeinde den Segen Gottes, der ihnen zugesprochen wird. Verkündigung des Wortes Gottes, die Anfrage an die Eheleute und deren Zustimmung, Fürbitte und Segen machen also die evangelische Trauung aus.

Eheleuten, die ihre Ehe als Gottesgabe annehmen und sie Christus als dem Herrn unterstellen, wird auch ihr ehelicher Alltag zum Ort, an dem sich ihr Glaube zu bewähren hat. (Vgl. „Erwägungen zum evangelischen Eheverständnis“; veröffentlicht vom Rat der EKD, Februar 1970.)

### 3.4 Gemeinsames

Diese Darstellung zeigt, daß die Kirchen in ihrer Auffassung von der Ehe einander näherstehen, als vielfach angenommen wird. Oft sind die vorhandenen Verschiedenheiten auf unterschiedliche Tradition zurückzuführen. Sie beruhen aber auch auf einem unterschiedlichen Verständnis von Kirche. Dennoch kann die Treue zum eigenen Bekenntnis Mut machen, den Partner in seiner Überzeugung anzuerkennen, Unterschiede zu akzeptieren und Übereinstimmungen für einen gemeinsamen Weg zu suchen.

## 4. Entscheidungen

Auch in der konfessionsverschiedenen Ehe sind beide Partner für die Vertiefung ihres Glaubens, für das religiöse Leben in der Familie und für die Glaubenserziehung der Kinder verantwortlich. Vor Eingehen einer konfessionsverschiedenen Ehe sind bestimmte Klärungen zu erstreben, deren Aufschub die Ehe später gefährden kann. Dazu gehören zum Beispiel die Festlegung, in welcher Kirche die Trauung erfolgen wird und in welcher Konfession die Kinder erzogen werden sollen. Auch sollte schon vor der Trauung das Gespräch darüber begonnen werden, welche Gemeinsamkeiten im religiösen Leben möglich und wo getrennte Wege unerlässlich erscheinen. Wenn die Partner über diese und andere Fragen noch nicht zur Klarheit gekommen sind, soll das Traugespräch ihnen dazu Hilfen bieten.

Die Voraussetzungen für das Traugespräch sind freilich auch bei konfessionsgleichen Partnern — je nach ihrer Verbundenheit mit der Kirche und ihrem jeweiligen Glaubensverständnis — sehr verschieden. Die Konfessionsverschiedenheit darf deshalb in einer Ehe nicht überbewertet werden.

Wenn die Bindung eines Partners an Glauben und Kirche geringer ist, können die Anfangsschwierigkeiten sogar kleiner sein, weil dann die Entscheidung über Trauung und Kindererziehung gewöhnlich dem anderen zufällt. Wenn jedoch beide fest von ihrem Glauben überzeugt sind, sollen sie sich im „brüderlichen Wettbewerb“ (Zweites Vatikanisches Konzil „Dekret über den Ökumenismus“ Nr. 11) gegenseitig zur Vertiefung ihres Glaubens helfen. Freilich können gerade dann die Konflikte und Gewissensbelastungen hinsichtlich Trauung und Erziehung der Kinder am größten sein.

Deshalb ist es Aufgabe des Pfarrers, beim Traugespräch auf den rechten Ausgleich zwischen der Achtung vor der Gewissensfreiheit der Brautleute und ihrer kirchlichen Bindung bedacht zu sein. Er kann ihnen so bei ihren Entscheidungen helfen. Diese sollten frei von unguter Beeinflussung durch Dritte getroffen werden. Opportunistische und bloß auf Äußerlichkeiten abzielende Überlegungen dürfen nicht den Ausschlag geben.

Wenn der Pfarrer das Traugespräch auf solche Weise führt, wird deutlich, daß es den Kirchen und ihren Amtsträgern um die Ehe der beiden Partner geht und nicht darum, daß sich die eine Kirche gegenüber der anderen durchsetzt.

In der Beratung folgen die Pfarrer den Weisungen und Ordnungen ihrer Kirche: auf katholischer Seite dem *Motu proprio* „*Matrimonia mixta*“ und den Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz; auf evangelischer Seite den kirchlichen Lebensordnungen, den Trauordnungen und anderen Verlautbarungen der EKD und der einzelnen Landeskirchen. Die darin gebotenen Möglichkeiten versuchen, dem jeweiligen Einzelfall gerecht zu werden. Entstehen dennoch Schwierigkeiten, so wenden sich die Pfarrer an die zuständige Stelle ihrer Kirche.

## 5. Trauung

Die Trauung konfessionsverschiedener Paare soll in der Regel von einem Pfarrer vorgenommen werden. Auf besonderen Wunsch der Brautleute können sich auch beide Pfarrer an der Trauung beteiligen. Für diese gemeinsame Trauung haben der Rat der EKD und die Deutsche Bischofskonferenz eine „Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare bei Beteiligung beider Pfarrer“ herausgegeben. Beide Kirchen lehnen eine Doppeltrauung (erst katholisch, dann evangelisch oder umgekehrt) ab. Sie nähme das Handeln der anderen Kirche nicht ernst und widerspräche darum ökumenischem Denken.

## 6. Taufe und Erziehung der Kinder

Jede Kirche erwartet von ihren Gliedern, daß sie ihre Kinder im eigenen Glauben erziehen. Der Christ ist verpflichtet, seinen Glauben zu bekennen und das ihm Mögliche zu tun, um diesen Glauben auch bei seinen Nachkommen zu wecken. Der katholische Partner verspricht, sich nach Kräften darum zu bemühen, daß die Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden. Über dieses Versprechen wird der nichtkatholische Partner unterrichtet. Keiner darf jedoch zum Handeln gegen sein Gewissen veranlaßt werden. Wo ein Partner — katholisch oder evangelisch — nur unter Verletzung

seines Gewissens eine Ehe schließen könnte, wäre eine solche Ehe nicht zu verantworten.

Fragen, die mit der Taufe und der religiösen Erziehung der Kinder zusammenhängen, sollten möglichst vor der Eheschließung geklärt werden.

Ist eine gemeinsame Entscheidung herbeigeführt, darf diese später nicht einseitig geändert werden. Wenn aber die Eheleute gemeinsam zu einer neuen Entscheidung kommen, muß dies um des Gewissens willen respektiert werden. Weder Verwandte noch Pfarrer dürfen auf eine Änderung von Entscheidungen drängen, wenn dies den Frieden der Ehe und Familie stören würde.

Beide Kirchen stimmen darin überein, daß die in der anderen Kirche vollzogene Taufe gültig ist: Bestrebungen, die Taufe von Geistlichen beider Kirchen gemeinsam spenden zu lassen, widersprechen dem Wesen der Taufe und werden darum von den Kirchen abgelehnt. Die Taufe wird von dem Pfarrer der Kirche vollzogen, der das Kind nach dem Willen der Eltern angehören soll.

Da die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist, muß auch der Ehegatte, dessen Kinder in der anderen Konfession aufwachsen, an ihrer religiösen Erziehung und an der religiösen Gestaltung des Ehe- und Familienlebens mitwirken — vor allem dadurch, daß er seinen eigenen Glauben beispielhaft lebt und die Aufgeschlossenheit der Kinder für die Eigenart der Kirche fördert, der sie selbst nicht angehören. Weder dem Wohl des Kindes noch dem ökumenischen Gedanken ist gedient, wenn die Kinder in keiner Kirche beheimatet sind.

## 7. Bindung an die Gemeinde

Beide Partner sollten auch nach der Eheschließung in ihrer eigenen Kirche verwurzelt bleiben und an deren Gemeindeleben teilnehmen. Jeder wird an der Art, wie sein Partner als Christ lebt, manches entdecken, was ihn bereichert. Ist einem der Glaube gleichgültig geworden, so wird die Verantwortung des anderen um so größer. Er wird sich dann allein um die christliche Atmosphäre des Hauses bemühen müssen.

Was schon in der konfessionsgleichen Ehe wichtig ist, gewinnt in der konfessionsverschiedenen Ehe besondere Bedeutung: man muß den Eheleuten helfen, daß sie die Scheu verlieren, den eigenen Glauben zu leben und zu gestalten. Gespräch und wachsendes Verständnis für die glaubensbedingte Eigenart des anderen helfen über manche anfängliche Fremdheit und Befangenheit hinweg. Rücksichtnahme auf den Partner darf nicht zu einer Haltung führen, die das eigene religiöse Leben auf ein Mindestmaß reduziert, um nicht lästig zu fallen. Eine solche Einstellung

gründet meist in mangelndem Vertrauen zum Partner und zu dessen Toleranz. Es kommt alles darauf an, daß die Glaubensunterschiede nicht zu „Tabus“ werden, die man ängstlich umgeht. Was dem einen wichtig ist, sollte dem anderen nicht belanglos sein. Das gilt auch von besonderen Formen konfessionellen Brauchtums, denen oft größere Bedeutung zugemessen wird als den eigentlichen Glaubensunterschieden. Wenn beide Partner ihr eigenes kirchliches Erbe einbringen, werden sie ihr gemeinsames Leben vertiefen und bereichern. So kann die konfessionsverschiedene Ehe zu einer ökumenischen Chance werden.

Zum religiösen Leben in der Ehe tragen gemeinsame Schriftlesung, gemeinsames Gebet und das Gespräch über den Glauben wesentlich bei. Was die Gemeindegottesdienste angeht, so wird die Teilnahme der Ehepartner und der Kinder am Gottesdienst der eigenen Kirche die Regel sein. Aus Achtung vor der Überzeugung des Partners und als Ausdruck der Gemeinsamkeit der Ehegatten können sie aus besonderem Anlaß am Gottesdienst der anderen Kirche teilnehmen. Ein Katholik kann nach den allgemeinen Grundsätzen seiner Kirche von der Verpflichtung zum Besuch der Sonntagsmesse entbunden sein, wenn ihm die Teilnahme daran nicht oder nur unter schwerer Belastung möglich ist.

Aus der Teilnahme am Gottesdienst der anderen Kirche folgt aber nicht die gegenseitige Zulassung auch zu Abendmahl oder Kommunion.

Im Traugespräch sollte dafür Verständnis geweckt werden. Die Kirchen sind bemüht, einer gemeinsamen Lösung näherzukommen.

Die Unterschiede sollten nicht verwischt, sondern ernst genommen werden. Dadurch können die Partner voneinander lernen, den eigenen Glauben vertiefen und so der Einheit dienen.

Nr. 102

Ord. 14. 6. 74

### Jahrtag der Krönung des Heiligen Vaters

Am 30. Juni 1974 jährt sich der Tag der Krönung des Heiligen Vaters Papst Paul VI. Aus diesem Anlaß möge an diesem Tag der Hauptgottesdienst als Votivmesse „Für den Papst“ (Studentexte, Heft 8, S. 56) gehalten werden. Wegen des Sonntags wird die Messe mit Gloria und Credo gefeiert. In den Predigten des Tages könnte die Bedeutung des Petrusamtes dargestellt werden. In den Fürbitten aller Gottesdienste ist in besonderer Weise der Anliegen des Papstes zu gedenken.

Die Kollekte am 30. 6. 74 (Peterspfennig) ist für den Hl. Vater bestimmt (vgl. Kollektenplan).

Nr. 103

Ord. 19. 6. 74

### Feier des Bernhardsfestes 1974

Da in diesem Jahr die Sommerferien schon am 11. Juli beginnen, erlaubt der Hochwürdigste Herr Erzbischof gemäß Instit. gen. Missalis Romani Nr. 332 den Pfarreien, die das Bernhardsfest mit größerer Feierlichkeit begehen, am 7. Juli 1974 den Hauptgottesdienst als Votivmesse vom sel. Bernhard von Baden zu feiern. Im kommenden Proprium zum Lektionar sind folgende Texte vorgesehen:

1. Lesung: Weish. 7,7—14. 1. Zwischengesang/ Antwortpsalm: Ps 138 (137), 1—2 a. 3—4. 5—6. 7 a—8. Kehrvers: 1 a. 2. Lesung: 2 Kor 4,6—18.
2. Zwischengesang/Vers: Mt 16,25 b. Evangelium: Mt 16, 24—27.

Nr. 104

### Richtlinien für die Besoldung nebenberuflicher Kirchenmusiker

Für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker sind ab 1. Juli 1974 nachstehende Richtlinien anzuwenden:

A

1. Nebenberufliche Kirchenmusiker sind solche, die ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend in einer anderen beruflichen Tätigkeit finden. Nebenberuflich tätig sind jedenfalls diejenigen Kirchenmusiker, deren wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt.

2. Nach Ausbildungsstufen werden folgende Gruppen unterschieden:

a) Gruppe A:

Kirchenmusiker, die an einer Musikhochschule oder an einer gleichwertigen Ausbildungsstätte die A-Prüfung für Katholische Kirchenmusik (Kantoren-Prüfung) abgelegt haben.

b) Gruppe B:

Kirchenmusiker, die an einer Musikhochschule oder an einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte die B-Prüfung für Katholische Kirchenmusik abgelegt haben.

c) Gruppe C:

Kirchenmusiker, welche die C-Prüfung für Katholische Kirchenmusik abgelegt haben. Als C-Kir-

chenmusiker kann auch eingestuft werden, wer eine gründliche musikalische Ausbildung nachweisen kann und eine entsprechende Qualifikation für den kirchenmusikalischen Dienst in länger als 10-jähriger ununterbrochener Tätigkeit unter Beweis gestellt hat.

d) Gruppe D:

D-Musiker ist, wer ohne die vorstehenden Einstufungsmerkmale kirchenmusikalisch tätig ist.

Entstehen Zweifel, wie die Ausbildung eines Kirchenmusikers zu beurteilen ist, so ist die Entscheidung des Erzb. Ordinariats einzuholen.

B

Für die kirchenmusikalischen Dienste der nebenberuflichen Kirchenmusiker gelten folgende Richtsätze:

Dienstleistungen	Gruppe der Kirchenmusiker			
	A	B	C	D
<b>I. An Sonntagen und am Vorabend</b>				
1. Orgelspiel in Meßfeiern	25,—	20,—	15,—	10,—
2. Orgelspiel und Chorleitung	30,—	25,—	20,—	15,—
3. Chorleitung in Gottesdiensten (mit Einsingprobe)	25,—	20,—	15,—	10,—
4. Orgelspiel in Vespern, Andachten und Wortgottesdiensten	20,—	15,—	10,—	7,—
<b>II. An Werktagen</b>				
Orgelspiel in Meßfeiern, Andachten und Wortgottesdiensten	15,—	12,—	8,—	6,—
<b>III. Chorprobe je Übungswoche</b>				
	45,—	40,—	30,—	20,—

Bei den Sätzen nach I und II wird unterstellt, daß der Dienst des Kirchenmusikers von Beginn bis zum Schluß des Gottesdienstes erforderlich ist, andernfalls sind entsprechend niedrigere Vergütungen anzusetzen.

I.2 ist anzuwenden, wenn Organistendienst und Chorleitung von einer Person gleichzeitig im liturgischen Dienst wahrgenommen werden.

Nebenberufliche Kirchenmusiker, die sich noch in der Ausbildung für die A- oder B-Prüfung befinden, erhalten in der Regel die Vergütungen der C-Kirchenmusiker.

Die vorstehenden Vergütungssätze sind Höchstbeträge.

C

1. Zur Errechnung einer Monatspauschale werden alle regelmäßigen Dienste eines Sonntags mit 5, die regelmäßigen Werktagsdienste einer Woche mit 4 multipliziert. Damit sind abgegolten

alle Dienste an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen

alle Dienste an Werktagen

alle Vorbereitungsarbeiten

alle Fahrtkosten bis zu 4 km Entfernung zum Dienstort

Die pauschale Monatsvergütung ist neu festzusetzen, wenn sich der Umfang der Tätigkeit des Kirchenmusikers geändert hat oder er durch Ablegung einer Prüfung in eine höhere Vergütungsgruppe aufrückt.

2. Die Festsetzung einer Monatspauschale ist nur möglich, wenn an allen Sonn- und Feiertagen sowie Werktagen regelmäßig Gottesdienste, in denen der Kirchenmusiker mitzuwirken hat, stattfinden. Ist dies nicht der Fall oder sind an einer Kirche mehrere Kirchenmusiker tätig in wechselnder Folge oder unregelmäßiger Zahl der Dienstleistungen, so erfolgt die Vergütung nach Einzelleistungen nach o. g. Richtsätzen. Diese gelten auch für Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen. Mit den Richtsätzen sind alle Vorbereitungsarbeiten und Fahrtkosten bis zu 4 km Entfernung zum Dienstort abgegolten.

3. Die nach Ziff. 1 und 2 errechnete Vergütung erhöht sich

nach 10 Dienstjahren um eine Dienstalterszulage von 10 v. H.;

nach 20 Dienstjahren um eine Dienstalterszulage von 20 v. H.

Als Dienstzeit ist jedoch nur die Zeit anzurechnen, in welcher der Kirchenmusiker nachweisbar unter Vertrag in einer Kirchengemeinde sein Amt versehen hat.

4. Der nebenberufliche Kirchenmusiker hat Anspruch auf einen bezahlten Jahresurlaub von 4 Wochen über 3 gewöhnliche Sonntage hinweg. Für die Stellvertretung sorgt der Kirchenmusiker im Einvernehmen mit dem Pfarrer. Die Kosten der Urlaubsvertretung trägt die Kirchengemeinde. Ein Anspruch auf bezahlten Urlaub besteht nicht, wenn der Kirchenmusiker zwar einzelne Dienste in einer Gemeinde versieht, aber sich nicht vertraglich verpflichtet hat.

Wird der Kirchenmusiker nach Einzelleistungen vergütet, so erhält er als Urlaubsgeld einen Betrag, der sich nach den Dienstleistungen des Monats errechnet, der dem Urlaubsbeginn vorausgeht.

## D

1. Zur Frage der Besteuerung nebenberuflich tätiger Kirchenmusiker wird auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 1970 S. 89 Abschn. C verwiesen. Ergeben sich nach Inkrafttreten des sog. Einkommensteuer-Reformgesetzes Gesichtspunkte, die zu einer anderen steuerlichen Beurteilung führen, so wird dies rechtzeitig bekanntgegeben.

2. Zur Sozialversicherungspflicht gelten noch die Hinweise unter Abschn. D der Veröffentlichung im Amtsblatt 1970 S. 90; der dort unter a) genannte Grenzbetrag beträgt seit 1. Januar 1974 312,50 DM. Nach Inkrafttreten der neuen Richtsätze für die kirchenmusikalischen Dienste am 1. Juli 1974 ist die Sozialversicherungspflicht der nebenberuflichen Kirchenmusiker in jedem Fall zu prüfen. Sozialversicherungspflichtige Kirchenmusiker sind unverzüglich zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung anzumelden.

### Anmerkung:

Da die vorstehenden Richtlinien in einigen Punkten von der bisherigen Regelung abweichen, sind die Verträge zu überprüfen. Dabei ist auch darauf zu achten, daß die aufgeführten Leistungen mit den tatsächlich gegebenen Anforderungen noch übereinstimmen. Da auf der Zahl und Art der Dienstleistungen in der Regel der Besoldungsanspruch aufbaut, ist gegebenenfalls die Vergütung neu festzusetzen.

## Religionspädagogischer Ferienkurs

Die Pädagogische Stiftung Cassianeum in Donauwörth veranstaltet auch 1974 einen

Religionspädagogischen Ferienkurs

Termin: Montag, 5. August bis Donnerstag, 8. August 1974.

Das Rahmenthema lautet:

„Kirche noch gefragt?“

Im einzelnen werden folgende Gesichtspunkte angesprochen:

- Didaktische Strukturierung des Themenfeldes Kirche (R. Ott),
- Erhebung der Ausgangslage bei den Schülern (F. Niehl),
- Das Problem der Kreativität (F. Oser),
- Lernerfolg und Leistungsmessung (H. Kurz),
- Kritische Informationen über Texte, Bilder, Medien zum Thema Kirche (Th. Eggers).

Interessenten an diesen Kursen erhalten auf Anforderung ein ausführliches Programm mit den Einzelheiten über Anmeldung, Teilnahmegebühr, Unterkunft usw. von Direktor Max Auer, 885 Donauwörth, Postfach 239.

## Verzichte

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht

des Pfarrers G. R. Friedrich Clormann auf die Pfarrei Villingen-Schwenningen-Pfaffenweiler Hl. Dreifaltigkeit

des Pfarrers Paul Gröner auf die Pfarrei Friesenheim-Oberschopfheim St. Leodegar

des Dekans G. R. Hugo Leicht auf die Pfarrei Lahr St. Peter und Paul

mit Wirkung vom 1. September 1974 cum reservatione pensionis angenommen.

## Ausschreibung von Pfarreien

(Siehe: Amtsblatt 1960 S. 69 Nr. 85)

Zur Bewerbung werden ausgeschrieben:

Baden-Baden-Neuweier St. Michael, Dekanat Bühl,

Friesenheim-Oberschopfheim St. Leodegar, Dekanat Lahr

Lahr St. Peter und Paul, Dekanat Lahr Villingen-Schwenningen-Pfaffenweiler

Hl. Dreifaltigkeit, Dekanat Villingen, der künftige Pfarrer hat die Mitverwaltung der Pfarrei Villingen-Schwenningen-Tannheim St. Gallus zu übernehmen.

Meldefrist: 8. 7. 74